Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3188.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1849., betreffend die Aufhebung der Lippeschiffahrts-Empfangstelle zu Lünen und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich, daß die in Gemäßheit der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben vom 21. September 1848. §. 1. zu B. (Gesetzsammlung Seite 271.) in Lünen eingerichtete Empfangstelle mit dem 1. Januar 1850. aufgehoben und die derselben beigelegte Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern nach der von Ihnen zu erlassenden näheren Anordnung übertragen werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 22. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1849.

(Nr. 3189.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Rthlr. Vom 5. November 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Repräsentanten der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 22. August 1848. (Gesetzsammlung für 1848. Seite 281.) beschlossen haben, die zur Ausführung der Melioration erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir, auf den Antrag der gedachten Repräsentanten, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Obligationen zum Betrage von Einer Million dreimal hunderttausend Thalern nach näherer Bestimmung des beiliegenden Plans ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs" zum Betrage von Einer Million dreimal hunderttausend Thalern, welche in Stücken von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr. und 100 Rthlr. allmälig auszustellen, nachdem für die erste Emission auf vier und ein halb Prozent bestimmten und für jede spätere Emission von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von Unserem Finanzminister besonders festzustellenden Zinssatze zu verzinsen und aus dem von der Deichkorporation aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Zugleich wollen Wir in Betracht der Wichtigkeit der Niederoderbruchs-Melioration für die allgemeinen Landesinteressen auf Grund der von Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Ständen der Regierung ertheilten Ermächtigung zur Gewährung von Staatsgarantien, Unseren früheren Erlassen vom 15. Januar 1844. und vom 22. August 1848. gemäß, für die Zinsen der Anleihe von 1,300,000 Rthlr. die Garantie des Staats hiermit bewilligen.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe.

Plan

Plan

zu einer für Rechnung der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs zu negozirenden Anleihe.

§. 1.

Zufolge §. 2. der Verordnung vom 22. August 1848 (Gesetzsammlung für 1848. Seite 281.) soll für Rechnung der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs eine Summe von 1,300,000 Rthlr. zur Ausführung der gesammten Meliorations-Anlagen angeliehen werden.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von resp. 100 Rthlr., 200 Rthlr., 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Repräsentanten-Kollegium aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und der Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, dem Potsdamer Amtsblatt und dem Ober-Barnimschen Kreis-Anzeiger mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eins oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatt statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung der zunächst zu emittirenden Obligationen (§. 7.) erfolgt mit vier und einem halben Prozent jährlich und zwar in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Für die später zu emittirenden Obligationen bleibt die Festsetzung des Zinssatzes weiterer Beschlußnahme vorbehalten. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Deichbau-Kasse zu Freienwalde a. d. O. oder in Berlin an einem noch näher zu bestimmenden Platze.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß nach Vollendung des Meliorationswerkes alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 1,300,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die auf die betheiligten Grundstücke, nach Maßgabe des größeren oder geringeren, von der Melioration für sie zu erwartenden Vortheils zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht. Für die Zinsen ist außerdem nach Inhalt des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... ten .... die Garantie des Staats bewilligt.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littr. und Nr. wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt. Ist der Zinsfuß in den allmälig auszugebenden Obligationen nicht gleichmäßig festgesetzt, so gelangen zunächst diejenigen Obligationen, in welchen der beziehungsweise höchste Zinssatz versprochen ist, zur Auslosung.

Ausgeloosete oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Ein Ankauf von Obligationen an der Börse unter dem Nennwerth zum Zweck der Amortisation (§. 4.) findet nicht Statt.

§. 7.

Zunächst sollen 800,000 Rthlr. in den gedachten Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Die weiteren Emissionen richten sich nach den Fortschritten des Meliorationswerkes und dem dazu nöthigen Geldbedarf und werden durch die öffentlichen Blätter (§. 2.) verkündigt werden.

§. 8.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Repräsentanten-Kollegiums durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Zinsscheine werden mit einem Kontrolzeichen des Staats versehen.

For-

Formular.

Obligation

der

Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Litt. ..... № .....

über .... Rthlr.

Die Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .... Rthlr., deren Empfang das unterzeichnete Repräsentanten-Kollegium bescheinigt. Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Melioration bestimmten, durch die Verordnung vom 22. August 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 281.) und das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz-Sammlung Seite .....) genehmigten Gesammtdarlehns von 1,300,000 Rthlr. bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisationsplans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit ..... Prozent jährlich zu verzinsen.

Für die Berichtigung der Zinsen hat der Staat die Garantie übernommen.

Freienwalde a. d. O., den ....

Das Repräsentanten-Kollegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....
Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons № 1. bis 8. ausgegeben.

 Zins-

Zinsschein

zur

Obligation der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Litt. ..... № ..... über .... Rthlr.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit .... Rthlr. ..... Sgr. gegen Rückgabe desselben.

Freienwalde a. d. O., den .. ten .... 18..

Das Repräsentanten-Kollegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Eingetragen im Register № .....

(Nr. 3190.) Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. Vom 19. November 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Anwendung des Artikels 40. der Verfassungs-Urkunde für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zur schnelleren Ausführung des wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erlassenden Gesetzes, sollen schon jetzt Normalpreise und Normal-Marktorte ermittelt werden.

§. 2.

Zur Feststellung dieser Normalpreise und der Normal-Marktorte werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt.

Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 3. zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Diese Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 3.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von den Berechtigten gewählt.
2) Umfaßt der Distrikt nur einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben ermäh-

wählen die Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl an Kommissions-Mitgliedern.

3) Umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten, zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2. bezeichneten Wege erwählt.

4) Alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen, nach Maaßgabe des Wahlreglements vom 31. Mai c. wegen der Wahl der Abgeordneten.

5) Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde.

6) Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Parthei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 4.

Die Ermittelung der Normalpreise haben die Kommissionen für nachstehend bezeichnete Fälle zu bewirken, und dabei folgende allgemeine Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

A. Bei Diensten.

1) Wenn die Dienste nach Tagen bestimmt sind, so ist sowohl in Ansehung der Spann- als der Handdienste in Betracht zu ziehen:
   a) die Dauer der Arbeit,
   b) die Art der Arbeit,
   c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
   d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

2) Für Dienste, die nicht nach Tagen bestimmt sind, werden in Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner ebenfalls Normalsätze festgestellt.

B. Bei festen Abgaben in Körnern.

1) Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden;

2) der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben;

3) un-

3) unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt;
4) für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getraideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag statt findet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem im §. 2. und 3. bezeichneten Wege festgestellt werden;
5) der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen des §. 2 und 3. festgestellt;
6) wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet.

   Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktorts zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöhet oder vermindert;
7) ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen;
8) wenn auf einem Marktorte (Nr. 5.) für gewisse Körnerarten keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach dem folgenden Abschnitt C. abgeschätzt werden.

C. Bei festen, nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben.

Für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, jedoch mit Ausschluß der Abgaben an Wein, werden gleichfalls Normalpreise in Anwendung gebracht. Bei Feststellung derselben ist in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen, und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

D. Bei anderen Abgaben und Leistungen.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Muttervieh und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §. 2. u. 3. zu bestimmen.

E. Gegenleistungen.

Für den Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten werden ebenfalls Normalpreise nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. unterliegt.

§. 5.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommission erhalten aus der Staatskasse 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der, Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütigung.

§. 6.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

§. 7.

Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 19. November 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3191.) Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19. November 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, dem Befehle des Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Order nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht. Vereinigt die Aufforderung oder Anreizung die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Dieses Gesetz tritt in die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 23. Mai 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 19. November 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.